



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 21.09.2026

Jahrgang/Nummer 2026/40

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wir suchen Sie! Bürokraft (m/w/d) für das Kompostwerk Klosterforst

Standort: Kompostwerk Klosterforst

Beginn: 01.01.2027

Beschäftigungsart: Teilzeit mit wöchentlich 7 Stunden 48 Minuten, die freitags während der Öffnungszeiten des Kompostwerkes einzubringen sind – unbefristet

Bewerbungsschluss: 11.10.2026

Gehalt: Leistungsgerechte Bezahlung nach den tarifvertraglichen Regelungen: Entgeltgruppe 5 TVöD

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **01.01.2027** eine Bürokraft (m/w/d) für das Kompostwerk Klosterforst. Die Arbeitszeit ist freitags während unserer Öffnungszeiten von 9 bis 17 Uhr (zzgl. kurzer Vor- und Nachbereitung) einzubringen.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **11.10.2026**.

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599) sowie gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), bekannt:

Die Stadt Iphofen beantragt eine gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage (Ausbaugröße entsprechend 250 EW₆₀, Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung) und von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken 3 in den Moorseebach.

Die Einleitung von Abwasser stellt eine Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG).

Die Gestattung wird als gehobene Erlaubnis beantragt, da mit der Einleitung die Entsorgung des Abwassers sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Einleitung besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Antragsunterlagen:
 - 1. Erläuterungsbericht
 - 2. Lageplan Kanalisation (M 1: 1.000)
 - 3. Lageplan RRB 4 (M 1: 500)
 - 4. Lageplan RRB 2 (M 1: 1.000)
 - 5. Lageplan RRB 3 (M 1: 500)
 - 6. Lageplan Kläranlage (M 1: 50)
 - 7. Hydraulischer Längsschnitt Kläranlage (M 1: 50)
 - 8. Flächenbewertung nach DWA-A 102-2 (M 1: 1.500)
 - 9.1 KOSIM Nachweise Bestand
 - 9.2 KOSIM Nachweise Prognose
 - 10.1 Überrechnung Kläranlage DWA-A 131 (Bestand)
 - 10.2 Überrechnung Kläranlage DWA-A 131 (Prognose)
 - 11. Bauwerksverzeichnis

- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen zu veranlassen.

Nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Dokumente zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben sind deshalb ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/moorseebach/> veröffentlicht und liegen dort bis zum 30.10.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Soweit eine Einsichtnahme in die Unterlagen in Papierform gewünscht ist, kann dies bis 30.10.2026 im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abgesprochen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum **13.11.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das für das Verfahren zuständige Landratsamt Kitzingen gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Kitzingen
Kitzingen, den 21.09.2026

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599) sowie gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), bekannt:

Die Stadt Iphofen beantragt eine gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Baugebiets „Hündlein“ in einen Graben, der in den Sickerbach mündet.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG).

Die Gestattung wird als gehobene Erlaubnis beantragt, da mit der Einleitung die Beseitigung des Niederschlagswassers sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Einleitung besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Antragsunterlagen:
 - Erläuterungsbericht
 - Nachweise nach DWA-M 153 und DWA-A 117
 - Nachweis nach DWA-A 102-2
 - Kanalauslastung Teil 1 und 2
 - Plan Regenrückhaltebecken
 - Kanallängsschnitte 1-4
 - Kanallageplan
 - Kanalübersichtslageplan
 - EXTRAN Ergebnisbericht
 - Nachreichung Nachweis DWA-M 153
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen zu veranlassen.

Nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Dokumente zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben sind deshalb ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/sickersbach/> veröffentlicht und liegen dort bis zum 30.10.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Soweit eine Einsichtnahme in die Unterlagen in Papierform gewünscht ist, kann dies bis 30.10.2026 im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abgesprochen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum **13.11.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das für das Verfahren zuständige Landratsamt Kitzingen gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Kitzingen
Kitzingen, den 21.09.2026

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599) sowie gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), bekannt:

Die Gemeinde Rödelsee beantragt eine gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Wohngebiets „Am Schlossberg“ in einen Entwässerungsgraben, der in den Rödelbach mündet.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG).

Die Gestattung wird als gehobene Erlaubnis beantragt, da mit der Einleitung die Beseitigung des Niederschlagswassers sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Einleitung besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Antragsunterlagen:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht mit Anhängen
 - Anlage 2: Übersichtskarte (M 1: 25.000)
 - Anlage 3: Lageplan mit Einzugsgebieten (M 1: 500)
 - Anlage 4: Lageplan und Schnitt – RRB 1 (M 1: 100)
 - Anlage 5: Lageplan und Schnitt – RRB 2 (M 1: 100)
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen zu veranlassen.

Nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Dokumente zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben sind deshalb ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/roedelbach/> veröffentlicht und liegen dort bis zum 30.10.2026 zur

allgemeinen Einsichtnahme aus. Soweit eine Einsichtnahme in die Unterlagen in Papierform gewünscht ist, kann dies bis 30.10.2026 im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abgesprochen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum **13.11.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das für das Verfahren zuständige Landratsamt Kitzingen gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Kitzingen
Kitzingen, den 21.09.2026

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599) sowie gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), bekannt:

Die Gemeinde Wiesenbronn beantragt eine gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des geplanten Gewerbegebiets „Am Wiesbach“ in einen Entwässerungsgraben, der in den Wiesbach mündet.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG).

Die Gestattung wird als gehobene Erlaubnis beantragt, da mit der Einleitung die Beseitigung des Niederschlagswassers sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Einleitung besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Antragsunterlagen:
 - 1. Erläuterungsbericht
 - 2. Übersichtslageplan (M 1: 25.000)
 - 3. Kanallageplan Regenwasser (M 1: 500)
 - 4. Kanallängsschnitte Regenwasser (M 1: 1.000/100)
 - 5. Detaillageplan Regenrückhaltebecken (M 1: 250)
 - 6. Lageplan Flächeneinteilung (M 1: 500)
 - 7. Nachweis Regenwasserbehandlung nach DWA-A 102-2 und DWA-M 153
 - 8. Detaillagepläne und Nachweise der Behandlungsanlagen
 - 9. Bemessung Regenrückhaltebecken nach DWA-A 117
 - 10. Kanalberechnung und Abflussbeiwerte gemäß DWA-A 118
 - 11. Ergebnis Hochwasserberechnung Wiesbach
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen zu veranlassen.

Nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Dokumente zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der

Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben sind deshalb ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/am-wiesbach/> veröffentlicht und liegen dort bis zum 30.10.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Soweit eine Einsichtnahme in die Unterlagen in Papierform gewünscht ist, kann dies bis 30.10.2026 im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abgesprochen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum **13.11.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das für das Verfahren zuständige Landratsamt Kitzingen gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Kitzingen
Kitzingen, den 21.09.2026

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin